



I.
Haushaltssatzung
der Gemeinde Oberdolling
(Landkreis Eichstätt)
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 2.424.216,00 €
im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 2.169.130,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| (2) Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 380.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.



II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltsatzung geprüft und nicht beanstandet (Schreiben vom 03.08.2020, Az.: 35/9410)

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vom 24.08.2020 bis einschließlich 28.08.2020 in

- der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 sowie
- in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling zu den allgemeinen Geschäftszeiten bereit liegen.

Oberdolling, den 17.08.2020

GEMEINDE OBERDOLLING

gez.

Josef Lohr

1. Bürgermeister Gemeinde Oberdolling